



# Menschenrechtliche Folgen des Klimawandels in Deutschland

## Information

**Der Klimawandel und seine Auswirkungen sind eine der größten globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Aufgrund der Erderwärmung nehmen meteorologische Phänomene wie Starkregen, Stürme oder Hitzewellen an Häufigkeit und Intensität zu. Diese Veränderungen wirken sich auch auf die Grund- und Menschenrechte in Deutschland aus. Daraus folgt eine menschenrechtliche Handlungspflicht für den deutschen Staat.**

Das Klima unterliegt seit jeher natürlichen Schwankungen, doch auch der Mensch beeinflusst es, vor allem durch seinen hohen Ausstoß an Treibhausgasen.<sup>1</sup> Die Folgen dieses menschengemachten Klimawandels sind bereits spürbar: Rekordtemperaturen treten häufiger auf, Waldbrände mehren sich ebenso wie Jahrhundertfluten. Die ansteigenden Temperaturen belasten die menschliche Gesundheit, Dürren vermindern Ernteerträge, Sturmfluten und Hochwasser gefährden das Leben von Menschen und vernichten ihr Eigentum. Um seiner menschenrechtlichen Schutzpflicht nachzukommen, muss der Staat angemessene Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte zu verhindern oder zu mildern.<sup>2</sup>

## Was hat der Klimawandel mit den Menschenrechten zu tun?

Bereits 2010 erkannten die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC)

an, dass der Klimawandel einen direkten wie auch indirekten Einfluss auf die Wahrnehmung der Menschenrechte hat.<sup>3</sup> Auch der Sonderbericht (2018) des aus Fachexpert\_innen bestehenden Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) hob 2018 erstmalig die menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels hervor.<sup>4</sup>

Ansteigende Temperaturen und vermehrte Hitzetage, Dürren und Stürme sind einige der Auswirkungen des Klimawandels, die auch Deutschland bereits treffen. Diese klimatischen Veränderungen beeinträchtigen eine Vielzahl menschlicher Lebensbereiche sowie die Verwirklichung von Menschenrechten. Infolgedessen kann unter anderem das **Recht auf einen angemessenen Lebensstandard**, einschließlich ausreichender **Ernährung** und **Unterbringung** (UN-Sozialpakt, Art. 11), das **Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit** (UN-Sozialpakt, Art. 12), das **Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen** (UN-Resolution 64/292, Ziff. 1) beeinträchtigt werden. In extremen Fällen ist sogar das **Recht auf Leben** (UN-Zivilpakt, Art. 6) gefährdet. Im Folgenden werden diese Risiken am Beispiel der menschlichen Gesundheit verdeutlicht.

Seit Beginn der Wetteraufzeichnung 1881 erhöhte sich die Jahresdurchschnittstemperatur bis heute um etwa 1,6 °C; elf der 17 wärmsten Jahre wurden in den letzten zwei Dekaden aufgezeichnet. Darunter auch das wärmste Jahr 2018.<sup>5</sup> Ein **Temperaturanstieg** führt zum Beispiel dazu, dass sich die Blütezeit verlängert, Flora und Fauna sich

verändern oder das Fischvorkommen sich verlagert. Die Allergiesaison wird länger, das Einkommen aus Fischerei und Tourismus wird bedroht. Höhere Temperaturen begünstigen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems sowie die Verbreitung von Krankheiten durch invasive Insekten, was zu einer Beeinträchtigung der Ökosysteme führen kann.<sup>6</sup>

Auch wird ein Anstieg der heißen Tage im Jahr (mindestens 30°C) von drei auf neun, eine Abnahme der Eistage im Jahr (Höchsttemperatur unter 0 °C) von 28 auf 19 sowie eine Zunahme an intensiveren Hitzeperioden seit 1951 verzeichnet.<sup>7</sup> **Extremwetterereignisse** wie Stürme, Sturmfluten und Hitzeperioden nehmen in ihrer Häufigkeit sowie Intensität zu und führen zu Schäden an Wohnungen und Häusern, landwirtschaftlich genutzter Fläche, aber auch an der Infrastruktur wie Straßen und Dämmen. (Unfreiwillige) Umsiedlungen könnten eine Folge sein. Extremwetterlagen können zu verstärkten Krankheitssymptomen, Verletzungen oder zum Tod führen.<sup>8</sup> Extremtemperaturen beanspruchen das menschliche Herz-Kreislauf-System stark, was zu Regulationsstörungen, von Kreislaufproblemen über Hitzekrämpfe bis hin zum Hitzschlag, führen kann. In Deutschland starben 2015 rund 6 100,<sup>9</sup> 2018 schätzungsweise bereits 20 200 Menschen,<sup>10</sup> einen hitzebedingten Tod.

Länger anhaltende Hitzeperioden haben auch Ernteinbußen in Deutschland zur Folge und berühren somit den **Zugang zu Nahrung**. Dies könnte zukünftig häufiger und extremer auftreten, zu einem Preisanstieg von bestimmten Lebensmittel führen und soziale Ungleichheiten zwischen arm und reich verschärfen. Kurzfristig gefährdet der Klimawandel bereits jetzt die Existenz von Landwirt\_innen, langfristig die gesamte Lebensmittelversorgung.<sup>11</sup> Extremwetterereignisse können sich aber auch nachteilig auf die bestehenden Umweltbedingungen auswirken und beeinflussen die Qualität, aber auch das Vorkommen von Trinkwasser.<sup>12</sup> Sekundäre Folgen extremer Wetterereignisse können Stress, Angstzustände oder Depressionen sein, wenn Menschen – zum Beispiel durch die Zerstörung ihrer Lebensgrundlage oder den Verlust von Angehörigen – zu Schaden kommen.<sup>13</sup>

Durch die milderen Winter und steigenden Temperaturen beginnt die Blütezeit kontinuierlich früher und kann zu einer **verlängerten Allergiesaison** führen. Beispielsweise blühte im Jahr 2016 die Hasel in Thüringen bereits im Januar statt zu ihrer gewöhnlichen Blütezeit zwischen Anfang Februar und März. Ähnliches gilt für die Birke. Dadurch haben die rund 18 Millionen Menschen in Deutschland, die unter Asthma oder Allergien leiden, länger mit Symptomen zu kämpfen.<sup>14</sup> Zusätzlich kann es vermehrt zu allergischen Reaktionen auf zuvor eher selten vorkommende eingewanderte Pflanzenarten kommen, die sich aufgrund der wärmer werdenden Temperaturen in Deutschland ausbreiten, wie etwa das Beifußblättrige Traubenkraut.<sup>15</sup>

Dauerhaft steigende Temperaturen und Trockenheit begünstigen die **Verbreitung von Krankheitsüberträgern** wie Stechmücken, Zecken, Wanzen und Nagetieren. Sie überleben die milder werdenden Wintermonate zahlreicher, finden mehr Nahrung vor und erschließen sich neue Lebensräume. Auch wenn der Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und der Ausbreitung von Krankheitserregern noch nicht eindeutig belegt ist, so deuten doch Einzelfalluntersuchungen bereits darauf hin: Mit der zum Beispiel erhöhten Zeckenpopulation und ihrer Verbreitung steigt auch das Risiko, sich mit den von ihnen übertragenen Erkrankungen, wie etwa Borreliose und Frühsommer-Meningoenzephalitis, zu infizieren.<sup>16</sup> Auch die Haltbarkeit von Lebensmitteln wird durch wärmere Temperaturen negativ beeinflusst, wodurch sich Infektionen beispielsweise durch Salmonellen mehren können.<sup>17</sup>

Durch den Klimawandel verändert sich die von der **UV-Strahlung** ausgehende Belastung auf den Menschen. Polare Luft mit geringem Ozon Gehalt kann im Frühjahr bis nach Mitteleuropa driften und zu „Miniozonlöchern“ (sogenannten Niedrigozonereignissen) führen. Diese haben eine stärkere UV-Strahlung zur Folge, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken kann.<sup>18</sup>

## Die menschenrechtliche Schutzpflicht des Staats

Menschenrechte sind universell, unveräußerlich, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verbunden. Der Staat hat die völkerrechtliche Pflicht, die Menschenrechte zu achten, zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Das **Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit** ist in verschiedenen internationalen Menschenrechtsabkommen verankert, grundlegend in Artikel 12 des UN-Sozialpakts. Der Staat muss wirksame Schritte einleiten, dieses Recht zu gewährleisten, vor Eingriffen Dritter zu schützen und progressiv zu verwirklichen. Hierfür muss er auch die der Gesundheit zugrunde liegenden Determinanten wie Arbeits- und Umweltbedingungen beachten.<sup>19</sup> Davon abgeleitet ist es die Pflicht des Staates, gezielte und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um den Klimawandel selbst aufzuhalten und dessen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zumindest abzumildern.

Das Risiko unumkehrbarer negativer Folgen für Mensch und Natur steigt mit zunehmender globaler Erderwärmung.<sup>20</sup> Die Entwicklung und das Ausmaß des Klimawandels können nicht exakt vorhergesagt werden, da diese auf Modellberechnungen beruhen, die von der Menge der zukünftigen Treibhausgasemissionen und den natürlichen Klimareaktionen abhängig sind.<sup>21</sup> Diese Unsicherheit entbindet den Staat jedoch nicht von seiner Pflicht, zu reagieren und angemessene Maßnahmen zu treffen, die den Klimawandel stoppen oder zumindest seinen Ablauf abmildern, und diese in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf nachzubessern.<sup>22</sup> Das **Vorsorgeprinzip** ist einer der drei Leitgedanken in der internationalen, europäischen und deutschen Umweltpolitik. Mit dem 1994 geschaffenen Artikel 20a hat Deutschland es als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Diesem Prinzip zufolge soll der Staat vorsorglich – also vorausschauend und frühzeitig – handeln, um potenzielle Beeinträchtigungen der Menschen(rechte) zu verhindern oder zu minimieren. Damit soll gewährleistet werden, dass eine Regierung auch bei unvollständigen oder

ungewissen Erkenntnissen politisch handlungsfähig bleibt, um „besorgniserregende Ereignisse“ zu vermeiden. Im Kontext des Klimawandels ist diese Risikovorsorge somit besonders relevant.

Deutschland hat 2008 seine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und 2011 den dazugehörigen Aktionsplan vorgelegt.<sup>23</sup> Darin bekräftigt die Regierung, dass sie die Klimaentwicklungen trotz Unsicherheiten in der Vorhersage in ihrer zukünftigen Planung berücksichtigen werde, und erklärt die Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen als „zentrale Voraussetzung“, um die globale Erderwärmung möglichst gering zu halten.<sup>24</sup> Im Zuge der Fortschrittsberichte zur Deutschen Anpassungsstrategie von 2015 und 2020 wurden zwei weitere Aktionspläne (II und III) mit aktualisierten Maßnahmen zur Umsetzung der Anpassungsstrategie beschlossen.<sup>25</sup>

Die vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen tragen nachweislich und maßgeblich zum Klimawandel bei und gefährden auch selbst die menschliche Gesundheit. Damit Deutschland seiner menschenrechtlichen Schutzpflicht nachkommt, muss es gemäß Artikel 2 (1) des UN-Sozialpakts unter Ausschöpfung maximal verfügbarer Ressourcen wirksame Maßnahmen zur Verringerung seiner Emissionen ergreifen.<sup>26</sup> Deutschland hat seine für 2020 gesteckten Ziele, die nationalen Treibhausgase um 40 Prozent (im Vergleich zu 1990) zu reduzieren, zwar um 2,3 Prozent knapp übertroffen, jedoch wird dieses Resultat vorrangig der Covid-19-Pandemie und der damit zusammenhängenden Stilllegung von Wirtschaft und öffentlichem Leben zugeschrieben; im Gebäudesektor beispielsweise wurde das Ziel nicht erreicht.<sup>27</sup> Es ist wahrscheinlich, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen wieder zunehmen, sobald es keine pandemiebedingten Einschränkungen mehr geben wird.

Staaten haben die Pflicht, die Menschenrechte zu schützen und Rechteinhaber\_innen haben das Recht, die Einhaltung ihrer Rechte einzufordern. So reichten mehrere Organisationen und Privatpersonen bereits Klagen gegen die Bundesregierung ein, um sie zur Einhaltung ihrer selbst auferlegten Ziele hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu bewegen und ambitioniertere Maßnahmen

einzufordern.<sup>28</sup> In seinem Beschluss vom 24. März 2021 erklärte das Bundesverfassungsgericht Teile des 2019 verabschiedeten nationalen Klimaschutzgesetzes für verfassungswidrig. Zwar verletze die Regierung ihre Schutzpflicht nicht, aber das im Klimaschutzgesetz festgelegte Ziel der Emissionsreduzierung von 55 Prozent bis 2030 führe dazu, dass hohe und immer dringlichere Minderungslasten insbesondere auf die Zeit nach 2030 fielen, um die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad und möglichst unter 1,5 Grad zu halten. Dadurch werde die notwendige Reduzierung bis zum Erreichen der Klimaneutralität zu Lasten jüngerer Generationen auf die Zeit nach 2030 verschoben, die damit in ihren Freiheitsrechten verletzt würden. Die genannten Maßnahmen ab 2031 reichten zudem nicht aus, um rechtzeitig die Klimaneutralität zu erreichen.<sup>29</sup> Die Regierung wurde aufgefordert, ihr Klimaschutzgesetz bis Ende 2022 nachzuschärfen und konkrete geeignete Maßnahmen für die Zeit nach 2030 festzulegen. Bereits am 24. Juni 2021 hat der Bundestag die Änderung des Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Dieses sieht nun eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung von 65 Prozent bis 2030 und 88 Prozent bis 2040 vor. 2045, also fünf Jahre früher als bislang, soll die Treibhausgasneutralität erreicht werden.<sup>30</sup>

## Ausblick

Die Bundesregierung hat sich dazu bekannt, vorsorglich gegen den Klimawandel vorzugehen, und das ist auch notwendig: Alle verfügbaren Modellberechnungen des IPCC gehen davon aus, dass die globale Oberflächentemperatur weiter ansteigen wird. Offen ist lediglich, auf welcher Höhe sie sich bis zum Jahr 2100 einpendelt; die Szenarien bewegen sich zwischen 1,4 und 5,8 Grad. Der Sonderbericht des IPCC (2019) prognostiziert, dass die Oberflächentemperatur deutlich unter 2 Grad liegen muss, um verheerende Folgen für Mensch und Natur abzumildern.<sup>31</sup> Wissenschaftlichen Berechnungen zufolge würde sich die Anzahl von heißen Tagen (mehr als 30°C) bis 2100 verdreifachen, mit entsprechenden gravierenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Ernteerträge, Lebensmittel- und Trinkwasserversorgung.<sup>32</sup>

Ambitionierte und umfangreiche Maßnahmen der nationalen und internationalen Klimapolitik sind nachweislich notwendig, um die globale Erwärmung unter 2 Grad, möglichst sogar unter 1,5 Grad zu halten. Aus Menschenrechtssicht sollte Deutschland seine Emissionen im Einklang mit diesen Zielen reduzieren, da Deutschland bei gleichbleibender Aktivität bis 2100 Richtung 4 Grad steuert.<sup>33</sup>

Zuletzt hat auch das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundrechte vor einer einseitigen Verlagerung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen in die Zukunft aufgrund der mit der Reduzierung verbundenen erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigungen schützen; das Gesetz müsse dem Risiko solcher Beeinträchtigungen durch Präventions- und Minderungsmaßnahmen, die einen „freiheitsschonenden Übergang in die Klimaneutralität“ gewährleisten können, entgegenwirken, um den verfassungsmäßigen Vorgaben zu entsprechen. Hieran fehle es jedoch dem insoweit verfassungswidrigen Gesetz.<sup>34</sup> Ob die Novellierung des Klimaschutzgesetzes vom Juni 2021 dafür ausreicht, ist bisher offen.

Damit Deutschland seiner menschenrechtlichen Schutzpflicht angemessen und besser nachkommt, muss es mehr und adäquate Präventions- und Minderungsmaßnahmen gegen den Klimawandel ergreifen. Dafür muss systematisch erhoben werden, welche Effekte der Klimawandel auf welche Gruppen in Deutschland haben wird. Diese Daten sollten dem Bundestag regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, um ihn über Umfang und Qualität der Anpassungsmaßnahmen zu informieren und so die Debatte zu präzisieren und auf eine solide Datengrundlage zu stellen. Diese Daten können auch für die Berichterstattung nach dem Pariser Klimaabkommen genutzt werden. So kann der Einstieg in ein Klimaschutzregime gelingen, in dem alle Staaten systematisch über die Auswirkungen des Klimawandels auf betroffene Personen und Gruppen berichten sowie darüber, mit welchen Mitteln sie versuchen, negativen Auswirkungen und Risiken zu begegnen.

- 1 Dem fünften Bericht (2015) des Weltklimarates IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) zufolge gilt es als „äußerst wahrscheinlich“, dass der menschliche Einfluss die Hauptursache der beobachteten Erwärmung seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist: IPCC (2015): Climate Change 2014. Synthesis Report. Genf: World Meteorological Organization. [https://archive.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR\\_AR5\\_FINAL\\_full\\_wcover.pdf](https://archive.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR_AR5_FINAL_full_wcover.pdf) (abgerufen am 16.04.2021).
- 2 UN, International Covenant on Civil and Political Rights, Human Rights Committee (2019): General Comment No. 36 on the right to life. UN Doc. CCPR/C/GC/36, Ziff. 62.
- 3 UNFCCC (2011): Report of the Conference of the Parties on its sixteenth session, held in Cancun from 29 November to 10 December 2010. Decision 1/ CP.16, in: UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1.
- 4 IPCC (2018): Special Report. Global Warming of 1.5°C. [https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/05/SR15\\_Chapter1\\_Low\\_Res.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/05/SR15_Chapter1_Low_Res.pdf) (abgerufen am 22.06.2021).
- 5 Deutscher Wetterdienst (2020): Nationaler Klimareport. 4. Korrigierte Auflage. Potsdam: Deutscher Wetterdienst, S. 14, 15.
- 6 Umweltbundesamt (Hg.) (2019): Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung, Dessau-Roßlau, S. 31–33, 36–39, 76.
- 7 Deutscher Wetterdienst (2020): a.a.O., S. 16.
- 8 Umweltbundesamt (Hg.) (2019), a.a.O. S. 31.
- 9 Ebd., S. 34–35. Weitere Zahlen zu hitzebedingten Todesfällen, vgl. Ärzteblatt: 2003: 7.600 Menschen, 2006: 6.200, 2015: 6.100, 2010: 3.700: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/209155/Uebersterblichkeit-bei-Hitzewellen-in-Deutschland-Zahl-der-hitzebedingten-Todesfaelle-zwischen-einigen-Hundert-und-vielen-Tausenden> (abgerufen am 05.05.2021).
- 10 The Lancet (09.01.2021): The 2020 report of The Lancet Countdown on health and climate change responding to converging crisis. Band 397, Nr. 1029, S. 129–170, hier S. 135, 136. [https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S0140-6736\(20\)2932290-X](https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S0140-6736(20)2932290-X) (abgerufen am 13.04.2021).
- 11 Umweltbundesamt (Hg.) (2019), a.a.O., S. 96.
- 12 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: <https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2021/05/wasserknappheit.html> (abgerufen am 28.06.2021).
- 13 UN, Human Rights Council (2016): Analytical study on the relationship between climate change and the human right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. UN Doc. A/HRC/32/23, Ziff. 21; Umweltbundesamt (Hg.) (2019), a.a.O., S. 31.
- 14 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) (2017): Klimawandelfolgen in Thüringen. Monitoringbericht 2017, S. 44–45.
- 15 Umweltbundesamt (Hg.) (2019), a.a.O., S. 36, 37.
- 16 TMUEN (2017), a.a.O., S. 48.; Umweltbundesamt (2019), a.a.O., S. 38.
- 17 Deutscher Bundestag (2008): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, Drucksache 16/11595, S. 12.
- 18 BMU (2020): Den Klimawandel gesundheitlich meistern! Empfehlungen zur Vorsorge, S. 32. [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/klimawandel\\_gesundheitlich\\_meistern\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimawandel_gesundheitlich_meistern_bf.pdf) (abgerufen am 12.04.2021).
- 19 UN, Economic and Social Council (2000): Substantive Issues arising in the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. General Comment No. 14. UN Doc. E/C. 12/2000/4, Ziff. 11. Des Weiteren sollte der Staat die unterschiedlichen Lebensumstände seiner Bewohner\_innen berücksichtigen. Individuelle Gewohnheiten und Eigenschaften der Rechteinhabenden beeinflussen das für sie persönlich zu erreichende Höchstmaß an Gesundheit. Soziale und wirtschaftliche Umfeld maßgebliche Faktoren, so bedeutet ein höheres Einkommen, ein höherer sozialer Status und eine höhere Bildung oftmals eine bessere Gesundheit.
- 20 IPCC (2015), a.a.O. (wie Anm. 1), S. 73.
- 21 Im besten Fall („Klimaschutz-Szenario“) wird für 2050 bis 2100 ein Anstieg von mindestens 1 Grad erwartet; im „Weiter-wie-bisher-Szenario“ gelten bei gleichbleibenden Wirtschaftsaktivitäten und Treibhausgasemissionen mehr als 4 Grad für wahrscheinlich: Deutscher Wetterdienst (2020), a.a.O. (wie Anm. 5), S. 5.; Kleinen, Thomas u.a. (o. J.): Vorsorgeprinzip und Klimawandel: Der Leitplankenansatz. [http://www.pik-potsdam.de/~kleinen/Kleinen\\_etal-2004.pdf](http://www.pik-potsdam.de/~kleinen/Kleinen_etal-2004.pdf) (abgerufen am 15.04.2021), S. 2.
- 22 Bourguignon, Didier (2016): Das Vorsorgeprinzip. Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche und Steuerung, hg. vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments, S. 6, 7. Vgl. Ekardt, Felix (2015): Menschenrechte und Umweltschutz. Unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels und der Sustainable Development Goals. o.O., S. 27. <http://www.nachhaltigkeit-gerechtigkeit-klima.de/files/texts/DIMR-Studie.pdf> (abgerufen am 21.7.2021).
- 23 Deutsche Bundesregierung (2008): Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel. [https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das\\_gesamt\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf) sowie Deutsche Bundesregierung (2011): Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. [https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aktionsplan\\_anpassung\\_klimawandel\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aktionsplan_anpassung_klimawandel_bf.pdf) (beide abgerufen am 21.7.2021).
- 24 Deutsche Bundesregierung (2008), a.a.O., S. 5, 14.
- 25 Deutsche Bundesregierung (2015): Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/klimawandel\\_das\\_fortschrittsbericht\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimawandel_das_fortschrittsbericht_bf.pdf); Deutsche Bundesregierung (2020): Zweiter Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/klimawandel\\_das\\_2\\_fortschrittsbericht\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimawandel_das_2_fortschrittsbericht_bf.pdf) (beide abgerufen am 21.7.2021).
- 26 UN, Human Rights Council (2016), a.a.O. (wie Anm. 13), Ziff. 45.
- 27 Siehe: <https://www.tagesschau.de/inland/corona-klima-deutschland-101.html>; <https://www.dw.com/de/deutschland-übertrifft-wegen-corona-klimaziel-2020/a-56121979>; <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/klimabilanz-2020-emissionsdaten-2020-bundesregierung-verfehlt-klimaziele-im-gebauedesektor/27007814.html?ticket=ST-1010450-dxWEc0bcbCrcH65eDLdQ-ap5>; (alle abgerufen am 15.04.2021).

- 28 2018 reichte Greenpeace eine Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Bundesregierung ein, um feststellen zu lassen, dass die Regierung zur Einhaltung ihres selbstgesteckten Ziels, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, verpflichtet ist und weitere Maßnahmen ergreifen müsse, um dieses Ziel zu erreichen. Aufgrund der Unbestimmtheit, welche Rechte der Kläger\_innen verletzt würden, wurde die Klage abgelehnt. Statt in Berufung zu gehen, reichte Greenpeace eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, um das 2019 verabschiedete Klimaschutzgesetz auf seinen Inhalt zu prüfen. <https://www.greenpeace.de/themen/klimakrise/klimaschutz/klimaklage-klappe-die-zweite> sowie <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20182710-greenpeace-guenther-klageschrift-klimaklage.pdf> (beide abgerufen am 21.7.2021).
- 29 Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1–270.
- 30 Deutsche Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672> (abgerufen am 03.07.2021)
- 31 IPCC (2018), a.a.O. (wie Anm. 3), S. 5, 7, 8.
- 32 Deutsche Bundesregierung (2008), a.a.O. (wie Anm. 23), S. 12; siehe: Kleinen u.a. (o. J.), a.a.O. (wie Anm. 21), S. 3.
- 33 Deutscher Wetterdienst (2020), a.a.O. (wie Anm. 5), S. 17, 18.
- 34 Bundesverfassungsgericht (2021), a.a.O., Ziff. 244.

---

## Impressum

Information Nr. 36 | August 2021 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

AUTORIN: Sara Phung



Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.